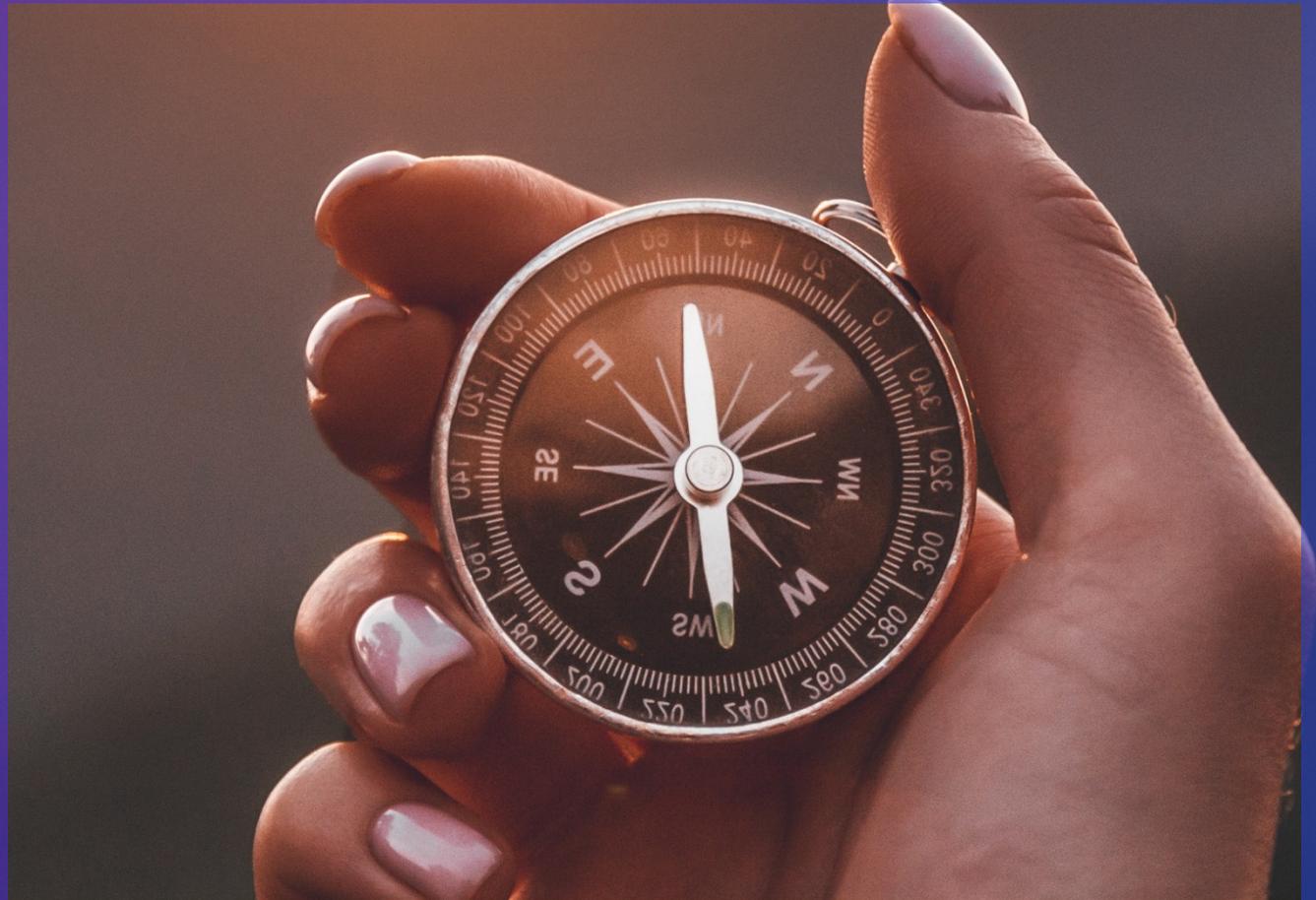


Tax Update Public

Aktuelles zu Fragen der
Gemeinnützigkeit

20.04.2023



Agenda

1. Aktuelles Blitzlicht: Zukunft der umsatzsteuerlichen Organschaft

2. Zweckbetrieb nach § 65 AO

3. Förderung abgeschlossener Personenkreise

4. Zuwendungen mit Zweckbindung

5. Spende vs. verdeckte Einlage

1.

**Aktuelles Blitzlicht:
Zukunft der
umsatzsteuerlichen
Organschaft**

Aktuelles Blitzlicht zur umsatzsteuerlichen Organschaft

BFH-Beschluss vom 26.01.2023 (Az. V R 20/22)

Wirkungen der umsatzsteuerlichen Organschaft



- Bei Vorliegen der Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft (finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung) wird die Organgesellschaft als „unselbstständiger“ Teil im Gesamtunternehmen des übergeordneten Organträgers angesehen.
- Als Folge hiervon unterliegen Umsätze zwischen Mitgliedern einer Organschaft (als nicht steuerbare Innenumsätze) nicht der Umsatzsteuer
- Umsatzsteuerliche Organschaft hat daher große Bedeutung in gemeinnützigen Konzernstrukturen wenn Leistungsempfänger umsatzsteuerbefreite Leistungen ausführt und somit (anteilig) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Aktuelles Blitzlicht zur umsatzsteuerlichen Organschaft

BFH-Beschluss vom 26.01.2023 (Az. V R 20/22)

Erneute Vorlage-Fragen des BFH an den EuGH



- Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art. 4 Abs. 4 Unterabsatz 2 Richtlinie 77/388/EWG dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie unterliegen?
- Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?
- Frage der Zulässigkeit der Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft nach nationalem Recht weiterhin ungeklärt.
- Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH entscheiden wird und wie der BFH die Entscheidung in seinem Urteil umsetzt.

2.

**Organisation des
Zivildienstes als
Zweckbetrieb
gem. § 65 AO**

BFH, Beschluss vom 15.03.2022 – V R 46/19

Organisation des Zivildienstes als Zweckbetrieb gem. § 65 AO

BFH, Beschluss vom 15.03.2022 – VR 46/19

Sachverhalt



- Der klagende Verein betreute im staatlichen Auftrag Zivildienstleistende. Die Betreuungsleistungen gingen dabei über reine Verwaltungsleistungen hinaus.
- Satzungsmäßig waren die Zwecke des Vereins u.a. durch Hilfsangebote für hilfsbedürftige Menschen zu verwirklichen:
 - „Hilfeangebote für hilfebedürftige Menschen, im Bedarfsfall auch durch den Betrieb eigener Einrichtungen, Vorbeugung gegen individuelle und soziale Not [...], Unterstützung der Abstimmung und Zusammenarbeit angeschlossener Träger, Dienste und Einrichtungen [...] sowie deren Begleitung und Unterstützung [...].“
- Streitig war, ob die Einkünfte dem steuerfreien Zweckbetrieb zugeordnet werden können.

Organisation des Zivildienstes als Zweckbetrieb gem. § 65 AO

BFH, Beschluss vom 15.03.2022 – VR 46/19

Leitsatz: Die von einem gemeinnützigen Verein erbrachten Leistungen im Rahmen der Verwaltung des Zivildienstes nach § 5a Abs. 2 ZDG begründen – entgegen BMF-Schreiben v. 18.8.2015 – einen allgemeinen Zweckbetrieb nach § 65 AO [...].

Gründe



Vorliegen eines Zweckbetriebs nach § 65 AO:

§ 65 Nr. 1 AO:

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtausrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft selbst zu verwirklichen

- Tätigkeiten müssen der Verwirklichung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke dienen.
- Aufgaben des Vereins beschränkten sich nicht allein auf allgemeine Verwaltungsaufgaben. Vielmehr handelte es sich um Leistungen, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, den Einsatz von Zivildienstleistenden im sozialen Bereich zu ermöglichen und durchzuführen, sodass eine besondere Nähe zum sozialen Bereich besteht.

Organisation des Zivildienstes als Zweckbetrieb gem. § 65 AO

BFH, Beschluss vom 15.03.2022 – VR 46/19

Gründe



Vorliegen eines Zweckbetriebs nach § 65 AO:

§ 65 Nr. 2 AO:

Zwecke der Körperschaft können nur durch solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden

- Entscheidend ist, dass sich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks nicht trennen lässt, sondern das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks ist.
- Nach Ansicht des Gerichts war diese Verbindung vorliegend gegeben.

§ 65 Nr. 3 AO:

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen

- Wettbewerb zu anderen Konkurrenten kommt nicht in Betracht, da nur Verbände für die ihnen angehörenden Beschäftigungsstellen als Beliehene vom Bundesamt mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden können.

3.

**Fehlende Gemeinnützigkeit
bei Förderung
abgeschlossener
Personenkreise**

BFH, Urteil vom 01.02.2022 – V R 1/20

Fehlende Gemeinnützigkeit bei Förderung abgeschlossener Personenkreise

BFH, Urteil vom 01.02.2022 – VR 1/20

Sachverhalt



- Die klagende Kindertageseinrichtung schloss mit Unternehmen Verträge, die Errichtung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen für Kinder von deren Mitarbeitern zum Inhalt hatten.
- Die Klägerin sollte hierbei auf die Belegungspräferenz der Unternehmen Rücksicht nehmen.
- Personen, die nicht Beschäftigte der besagten Unternehmen waren, konnten Betreuungsplätze dann in Anspruch nehmen, wenn die Unternehmen aus ihrer Belegschaft keinen Bedarf hatten oder Plätze länger unbesetzt blieben.
- Das Finanzamt versagte der Kindertageseinrichtung die Befreiung von der Körperschaftsteuer und entzog ihr die Gemeinnützigkeit.

Fehlende Gemeinnützigkeit bei Förderung abgeschlossener Personenkreise

BFH, Urteil vom 01.02.2022 – VR 1/20

Leitsatz: Eine Körperschaft, die Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt, fördert nicht die Allgemeinheit, wenn sie bei der Belegung der Plätze die Belegungspräferenz ihrer Vertragspartner, bestimmter Unternehmen, in der Weise berücksichtigt, dass sich der geförderte Personenkreis nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt. [...]

Gründe



Der BFH bestätigte diese Ansicht.

Eine Befreiung der Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG könne nicht gewährt werden, da die Tätigkeit einer gemeinnützigen Einrichtung auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet sein müsse, § 52 Abs. 1 AO.

Fehlende Gemeinnützigkeit bei Förderung abgeschlossener Personenkreise

BFH, Urteil vom 01.02.2022 – VR 1/20

Gründe



- Davon ist auszugehen, wenn im Grundsatz jedermann freien Zutritt zur Körperschaft oder zu ihren Leistungen hat und sich der geförderte Personenkreis dementsprechend zumindest als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt und die Allgemeinheit repräsentiert.
- Die Betreuungsplätze wurden vorrangig den Beschäftigten der Einrichtung und ihren Vertragspartnern vorbehalten. Anderen Personen wurde der Zugang erheblich erschwert.
- Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit hätte u.U. verhindert werden können, wenn eine „Restplatzquote“ für Kinder außerhalb des bevorzugten Personenkreises geschaffen worden wäre. Hierzu kam es jedoch nicht.
- Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit wurde außerdem damit begründet, dass keine mildtätigen Zwecken (§ 53 AO) in der Satzung verankert waren.

4.

Spendenabzug bei Zuwendung mit konkreter Zweckbindung

BFH, Urteil vom 16.03.2021 – X R 37/19

Spendenabzug bei Zuwendung mit konkreter Zweckbindung

BFH, Urteil vom 16.03.2021 – X R 37/19

Sachverhalt



- Die Klägerin war ehrenamtlich für einen gemeinnützigen Tierschutzverein tätig. Im Rahmen ihrer Tätigkeit war ihr ein Hund besonders ans Herz gewachsen, der unter dem Leben im Tierheim litt, aber nicht mehr ohne Weiteres vermittelbar war.
- Die Klägerin erklärte sich daher bereit, die Kosten i.H.v. 5.000 € für die Unterbringung in einer gewerblichen Hundepension zu übernehmen.
- Der Tierschutzverein stellte der Klägerin eine Zuwendungsbestätigung über eine Sachzuwendung i.H.v. 5.000 € aus.
- Das Finanzamt lehnte den Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG ab, da die Zweckbindung den steuerbegünstigten Zwecken i.S.d. § 52 ff. AO entgegen stünde.

Spendenabzug bei Zuwendung mit konkreter Zweckbindung

BFH, Urteil vom 16.03.2021 – X R 37/19

Leitsatz: Eine Zuwendung mit [...] Zweckbindung [...] kann als Sonderausgabe abzugsfähig sein, da das Letztentscheidungsrecht darüber, ob und wie der begünstigte Empfänger seine steuerbegünstigten Zwecke fördert, bei diesem verbleibt; er muss die Zuwendung nicht annehmen. Bei zweckgebundenen Spenden ist die Unentgeltlichkeit zwar besonders sorgfältig zu prüfen. Diese fehlt aber nicht schon dann, wenn der Spender sich nur gewisse immaterielle Vorteile [...] erhofft. Allein der Umstand, dass in einer Zuwendungsbestätigung für eine Geldzuwendung irrig angegeben wird, es handele sich um eine Sachzuwendung, steht dem Abzug der Zuwendung nicht entgegen.

Gründe



- Der BFH gab der Revision der Klägerin statt, da eine Zweckbindung im Kontext des § 10b Abs. 1 EStG per se nicht schädlich sei.
- Der Tierschutzverein ist begünstigter Empfänger i.S.d. § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG.
- Auch mit einer zweckgebundenen Spende könne den steuerbegünstigten Zwecken i.S.d. § 52 ff. AO grundsätzlich nachgegangen werden.

Spendenabzug bei Zuwendung mit konkreter Zweckbindung

BFH, Urteil vom 16.03.2021 – X R 37/19

Gründe



- Die Zweckbindung führe nicht per se zur Verneinung der Unentgeltlichkeit der Spende. Hierbei komme es vor allem auf die Fremdnützigkeit der Verwendung an; subjektive Elemente, wie persönliche Bindungen, begründen keinen besonderen Vorteil für den Spender.
- Der Tierschutzverein kann selbst entscheiden, ob er der Vorgabe des Spenders folgt oder die Spende zurückweist. Er trägt selbst die Verantwortung dafür, ob und wie er seine steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen möchte. Diese Entscheidung des Spendenempfängers darf nicht zum Nachteil des Spenders gereichen.
- Bislang ungeklärt ist die Frage, ob das Unterbringen des Tieres in der gewerblichen Pension der Förderung des Tierschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO dient und die Spende insgesamt den Erfordernissen der Steuerbegünstigung genügt. Diesen Aspekt wird das FG noch klären müssen.

5.

Spende vs. verdeckte Einlage

BFH, Urteil vom 13.07.2022 Az. I R 52/20

Spende vs. verdeckte Einlage

BFH, Urteil vom 13.07.2022 Az. IR 52/20

Sachverhalt



- Der Kläger war ein gemeinnütziger Verein mit einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Zertifizierungen.
- Er war an einer ebenfalls gemeinnützigen GmbH beteiligt, an die er aus seinem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Zuwendungen tätigte und diese als Spende steuermindernd abzog.
- Streitig war, ob die Zuwendungen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Spende (beschränkt) abziehbar sind oder es sich um eine verdeckte Einlage des Vereins in die GmbH handelt und diese somit das Einkommen nicht mindern dürfe.

Spende vs. verdeckte Einlage

BFH, Urteil vom 13.07.2022 Az. IR 52/20

Leitsatz: Eine gemeinnützige Körperschaft [...] kann aus ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine (begrenzt) abziehbare Spende i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG an ihre ebenfalls gemeinnützige Tochtergesellschaft leisten. Ob es sich bei einer Zuwendung an die Tochtergesellschaft um eine verdeckte Einlage oder um eine Spende handelt, ist anhand einer Veranlassungsprüfung in Form eines Fremdvergleichs festzustellen [...]

Gründe



- Spenden aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Organisationen an deren steuerbegünstigte Tochtergesellschaften führen nicht zu einer unzulässigen Umgehung gemeinnützigkeits- oder spendenrechtlicher Grundsätze.
- Es liegt grds. kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vor, wenn eine gemeinnützige Einrichtung einen Teil ihrer steuerbegünstigten Aktivitäten auf eine Tochtergesellschaft verlagere und sodann eine Spende aus ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an die Tochtergesellschaft leiste.
- Es ist allerdings abzugrenzen, ob eine Spende oder eine verdeckte Einlage vorläge, wobei beide im Ergebnis freiwillig und unentgeltlich geleistet werden.

Spende vs. verdeckte Einlage

BFH, Urteil vom 13.07.2022 Az. IR 52/20

Gründe



- Eine verdeckte Einlage liegt vor, wenn ein (einlagefähiger) Vermögensvorteil zugewendet wird und dies im Gesellschaftsverhältnis begründet ist, also ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann diesen Vermögensvorteil einem Dritten nicht zugewendet hätte (→ Fremdvergleich).
- Im vorliegenden Fall ist aus folgenden Gründen eine abziehbare Spende gegeben:
 - Der ordentliche und gewissenhafte Vorstand muss sich an der Förderung satzungsgemäßer Zwecke orientieren. Hauptmotiv war die Förderung satzungsgemäßer Zwecke der Tochter, die finanzielle Stärkung lediglich ein günstiger Nebeneffekt.
 - Die Zuwendung wurde von der Tochter im ideellen Bereich verbucht und wurde zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet. Dementsprechend war kein Raum für eine (theoretische) Einlagenrückgewähr.
 - Satzungsgemäße Zwecke des Vereins und der GmbH nahezu identisch, daher ist auch die „Gießkannenspenden“-Rechtsprechung nicht übertragbar.

Unser nächster Fokus:



11. Mai 2023, 9.00-10.00 Uhr
Internationale Zusammenarbeit
(Inbound)

8. Juni 2023, 9.00-10.00 Uhr
Grundsteuer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt

Eike Senz

Steuerberater

Senior Manager, Tax

T +49 711 9060-41687

M +49 174 30 25 623

esenz@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Theodor-Heuss-Straße 5

70174 Stuttgart

Arne Hildebrandt

Steuerberater

Senior Manager, Tax

T +49 69 9587-4350

M +49 174 3001307

ahildebrandt@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

The Squire/Am Flughafen

60549 Frankfurt am Main



kpmg.de/socialmedia

kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Document Classification: KPMG Public